

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über die Eignung
für den
Internationalen Elitestudiengang
Global Change Ecology (M.Sc.)
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth
(Eignungssatzung GCE)
Vom 10. Oktober 2006
In der Fassung der Sammeländerungssatzung
Vom 20. Dezember 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens
- § 3 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren und Vorauswahl
- § 5 Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern
- § 6 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 7 Bewertung des Eignungsverfahrens
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung des Verfahrens
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Satzungszweck

¹ Ziel des Internationalen Elitestudiengangs Global Change Ecology ist es, Absolventen mit dem Abschluss des Master of Science (M.Sc.) auszubilden, die dazu befähigt sind, Strategien zum Umgang mit den erwarteten globalen Veränderungen zu entwickeln. ² Für den Studiengang sind nur Studierende geeignet, die ein ausgeprägtes Interesse an ökologischen und sozialen Fragen, hervorragende einschlägige Vorbildungen, sprachliche Ausdrucks-fähigkeit auch in der englischen Sprache sowie die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit mitbringen. ³ Die Qualifikation für den Elitestudiengang Global Change Ecology setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ⁴ Ziel des kompetitiven Auswahlverfahrens ist es, geeignete, qualifizierte, leistungsbereite und besonders befähigte Studierende für den Elitestudiengang Global Change Ecology zu finden.

§ 2

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹ Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen einem Ausschuss. ² Der Ausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bestimmt werden. ³ Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴ Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, angehören. ⁵ Dabei müssen die Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁶ Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das interdisziplinäre Studium im Elitestudiengangs Global Change Ecology eignet.
- (2) Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.

- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli, für das Eignungsverfahren im Sommersemester 2006 bis zum 15. September, an den Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften zu stellen (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
 - ein tabellarischer Lebenslauf ,
 - eine ausführliche Darlegung, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
 - Bestätigungen über alle bislang erbrachten Studienleistungen mit Einzelnoten (z.B. detailliertes Bachelorzeugnis bzw. vorläufiges Zeugnis oder Stand der erfolgreich absolvierten Teilprüfungen, der erworbenen Leistungsnachweise und Bewertungen zum Anmeldungstermin),
 - Nachweise über evtl. Auslandsaufenthalte, Praktika und Fremdsprachenkurse,
 - Namen und Anschriften von zwei Fachprofessoren, bei denen Auskunft eingeholt werden kann,
 - ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 5.
- (5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren und Vorauswahl

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Es findet eine Vorauswahl statt.
- (3) ¹Die Vorauswahl wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird einfach gewichtet;
 2. Die Note der Bachelorprüfung oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung wird doppelt gewichtet. In Ausnahmefällen (z.B. wenn die Bachelorprüfung noch nicht

abgeschlossen ist) entscheidet der Ausschuss über die Anerkennung und Gewichtung des vorläufigen Zeugnisses bzw. der vorläufigen Bewertungen.

3. die schriftliche Darlegung nach § 3 Abs. 4 wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und einfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit in der schriftlichen Darlegung ein ausgeprägtes Interesse an ökologischen und sozialen Fragen sowie eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit deutlich werden.

²Aus der Summe der einfach gewichteten Hochschulzugangsberechtigung, der doppelt gewichteten Note der Bachelorprüfung und der einfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

§ 5

Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern

- (1) ¹Bewerber, deren Ergebnis mehr als 10,0 Punkte beträgt oder die nicht zu den 40 besten Bewerbern gehören, werden am weiteren Verfahren nach § 6 nicht mehr beteiligt. ²Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewandt werden.
- (2) Bewerber, die nach Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligt werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsverfahren umfasst ein Gespräch im Umfang von 30 Minuten. ²In diesem Gespräch sollen die Bewerber zu den Inhalten der schriftlichen Darlegung und nach einschlägigen Vorbildungen befragt werden sowie ermittelt werden, ob die Bewerber über ein ausgeprägtes Interesse an ökologischen und sozialen Fragen verfügen und die erforderliche Reflexions- und Argumentationsfähigkeit für diesen Elitestudiengang mitbringen. ³Dabei soll die sprachliche Ausdrucksfähigkeit auch in der englischen Sprache mitberücksichtigt werden. ⁴Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber durchgeführt. ⁵Das mündliche Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁶Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern des

Ausschusses geführt. ⁷ Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁸ Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 enthält. ⁹ Das Protokoll ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. ¹⁰ Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (2) ¹ Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ² Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag im folgenden Jahr unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsverfahren zugelassen. ³ Ausnahmsweise kann der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Jahr für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters möglich ist.

§ 7

Bewertung des Eignungsverfahrens

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn das Gespräch nach § 6 Abs. 2 mit der Note "sehr gut" (1,0) bewertet worden ist.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹ Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder des Ausschusses, die Namen der Bewerber und die Entscheidung des Ausschusses gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ² Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft der Ausschuss auf der Grundlage der nach § 7 festgestellten Ergebnisse.
- (3) ¹ Nach der Entscheidung teilt der Ausschuss den Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ² Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ³ Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom

Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁴Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.

§ 9

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 1 nicht am persönlichen Eignungsverfahren beteiligt worden sind oder nach § 7 das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2006/2007 beginnen. *)

*) Die Sammeländerungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.